

# Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Cloppenburg,  
vertreten durch den Bürgermeister

und der Stadt Friesoythe,  
vertreten durch den Bürgermeister,

sowie dem Landkreis Cloppenburg,  
vertreten durch den Landrat.

## **Präambel**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 5 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 und § 6 des Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zwecke der Nutzung des Fachprogrammes LÄMMkom LISSA für die Wohngeldstellen und die Abwicklung der Bewilligungen geschlossen.

Anlass für die Zweckvereinbarung ist die zum 01.01.2022 erfolgende Ausstattung aller Sozialämter und Wohngeldstellen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Fachprogramm LÄMMkom LISSA der Firma Lämmerzähl sowie der Anschluss an eine einheitliche Datenbank bei der Kommunalen Datenverarbeitung (KDO).

Die Städte Cloppenburg und Friesoythe haben dabei eine eigene Zuständigkeit für Wohngeldaufgaben. Diese Zuständigkeit wird durch die folgende Zweckvereinbarung nicht berührt.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Landkreis Cloppenburg übernimmt für die Städte Cloppenburg und Friesoythe die Abwicklung der Wohngeldbewilligungen online über die Kreiskasse sowie die monatliche Abrechnung gegenüber der NBank/dem Land. Dazu ermöglicht der Landkreis den Onlineanschluss an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung.

Die Städte Cloppenburg und Friesoythe nutzen das einheitliche Fachprogramm LÄMMkom LISSA der Firma Lämmerzähl sowie die einheitliche Datenbank bei der Kommunalen Datenverarbeitung (KDO).

## **§ 2 Aufgaben und Befugnisse**

1. Ab dem 01.01.2022 werden alle Arbeitsplätze der Wohngeldstellen der Städte Cloppenburg und Friesoythe mit dem Fachprogramm LÄMMkom LISSA der Firma Lämmerzähl ausgerüstet und online an den Server der Kreisverwaltung sowie unter Nutzung einer einheitlichen Datenbank bei der Kommunalen Datenverarbeitung (KDO) angeschlossen.

2. Ergänzend zur Umstellung auf LÄMMkom LISSA werden alle Leistungsbewilligungen und sonstigen Ein- und Auszahlungen der Wohngeldstellen der Städte Cloppenburg und Friesoythe online über das Kassenprogramm der Kreisverwaltung abgewickelt.
3. Die technische Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit der KDO, der auch weitergehend die Systembetreuung obliegt. Das Kreissozialamt übernimmt hinsichtlich der Systembetreuung die Koordinierung und ist erster Ansprechpartner für Anwender\*innen bei den Städten. Dies gilt auch, wenn es um den Bereich der Programmanwendung geht, für den die Firma Lämmerzahl zuständig ist.
4. Soweit für die Umsetzung weitere Maßnahmen oder technische Einrichtungen notwendig sind, werden diese vom Landkreis zur Verfügung gestellt (z.B. Schnittstellen zu anderen Programmen, Nutzung des Geschäftspartner-Tools der Kreiskasse).
5. Der Landkreis schließt die erforderlichen Verträge mit der KDO sowie der Firma Lämmerzahl und trägt die Kosten.
6. Bei künftiger Programmerweiterungen oder –ergänzungen (z.B. E-Akte oder Online –Antrag) werden die Städte Cloppenburg und Friesoythe von der Kreisverwaltung zeitnah unterrichtet. Es steht den Städten frei, Programmerweiterungen vorzuschlagen.
7. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Programmnutzung haben alle Wohngeldstellen das gleiche Mitspracherecht. Das Kreissozialamt übernimmt die Koordinierung. Die Berücksichtigung von Einzelwünschen (z.B. bei Textbausteinen und Musterbescheiden) wird zugesichert, soweit Art und Umfang angemessen und sie mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind.
8. Es wird erwartet, dass der Service im Rahmen der Systembetreuung zumindest dem bisher im Bereich Wohngeld praktiziertem Niveau entspricht.
9. Der Landkreis setzt voraus, dass die KDO und die Firma Lämmerzahl hinsichtlich der Nutzung des Programmes LÄMMkom LISSA sowie der Anbindung der Städte Cloppenburg und Friesoythe an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthält. Auf die allgemein bestehenden Regelungen zum Datenschutz zwischen den Beteiligten wird Bezug genommen.
10. Die Datenspeicherung für die Sozialämter und Wohngeldstellen der Städte Cloppenburg und Friesoythe erfolgt auf einer einheitlichen Datenbank. Der Landkreis setzt hierzu voraus, dass die KDO und die Firma Lämmerzahl eine getrennte Datennutzung der verschiedenen Stellen durch Vergabe von Rechten/Rollen bzw. über Sachgebietsrechte usw. datenschutzkonform gewährleisten.
11. Die Entscheidung über die Vergabe der Nutzungsrechte in LISSA obliegt dem Landkreis. Die Nutzungsrechte der Anwender\*innen der Städte Cloppenburg und Friesoythe werden im Berechtigungskonzept festgeschrieben.
12. Die Abwicklung der Kassengeschäfte für die Wohngeldstellen über die Kreiskasse erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der jeweils geltenden „Dienstweisung für das Finanzwesen“

der Kreisverwaltung. Der konkrete Umfang der Geltung der Dienstanweisung wird einvernehmlich mit den Städten geregelt.

Die Städte erklären, dass die Regelungen in dem für die Sachbearbeitung der Wohngeldstellen erforderlichen Umfang als verbindliche Richtlinie in ihrer Verwaltung gelten.

13. Die Sachbearbeiter\*innen der Wohngeldstellen der Städte sind verantwortlich für die Richtigkeit aller zahlungsrelevanten Daten in LISSA. Die Zahlungsdaten aus LISSA gelten als „sachlich und rechnerisch“ richtig im Sinne des Haushalts- und Kassenrechtes. Für fehlerhafte Sachbearbeitung bzw. fehlerhafte Datenerfassung in LISSA liegt die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei den Städten.  
Mit der Übergabe der Zahlungsdaten von LISSA an das Kassenprogramm geht die Verantwortlichkeit für die tatsächliche Durchführung der Auszahlung auf die Kreiskasse über.
14. Die Forderungsüberwachung der Altfälle im Zeitraum bis zum 31.12.2021 verbleibt grundsätzlich bei den Städten Cloppenburg und Friesoythe. Zahlungseingänge, die bisher noch nicht mit dem Landkreis abgerechnet wurden, sind unverzüglich über LISSA an die Kreiskasse weiterzuleiten. Es ist den Städten freigestellt, die Forderungsüberwachung durch Erfassung von Grunddaten in LISSA an die Kreiskasse abzugeben.
15. Ein – und Auszahlungen in bar werden über die Städte abgewickelt.
16. Die Städte Cloppenburg und Friesoythe sowie der Landkreis sind berechtigt, anonymisierte Datenauswertungen und Statistiken aus LÄMMkom LISSA für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen oder über das Kreissozialamt bei der KDO anzufordern.
17. Der Landkreis ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern\*innen oder der/dem Vorgesetzten, Einsicht in die gespeicherten Falldaten und Leistungsberechnungen von Einzelfällen zu nehmen.
18. Der Landkreis organisiert zweimal pro Jahr eine Informationsveranstaltung (Workshop), um allgemeine Fragen und Probleme bei der Nutzung des Fachprogrammes zu klären. Die erforderlichen Schulungen für die Nutzung von LISSA werden angeboten. Die Kosten trägt die Kreisverwaltung.
19. Allgemeine Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Fachprogrammes LISSA und der Anbindung an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung werden in Form eines Handbuchs zusammengefasst. Diese Vorgaben sind verbindlich.
20. Der Landkreis behält sich vor, regelmäßig und stichprobenartig Buchungsfälle, die von LISSA an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung übergeben werden, auf die Richtigkeit zu prüfen. Die/der zuständige Sachbearbeiter\*in wird über das Ergebnis unterrichtet.
21. Der Landkreis übernimmt im Rahmen der Online-Anbindung an die Kreiskasse auch die Wohngeldzahlungen der Städte Cloppenburg und Friesoythe. Dies beinhaltet die Durchführung der monatlichen Abrechnungen mit der NBank (dem Land) für die Städte Cloppenburg und Friesoythe.

### **§ 3 Kosten - und Umlageregelung**

Die Städte Cloppenburg und Friesoythe beteiligen sich an den jährlichen anfallenden Kosten für die Nutzung des Fachprogrammes LÄMMkom LISSA für den Bereich Wohngeld. Nach Maßgabe der bisherigen durchschnittlichen EDV-Kosten für den Bereich Wohngeld der Jahre 2018-2020 und unter Berücksichtigung von allgemeinen Kostensteigerungen ergeben sich folgende Summen:

- für die Stadt Cloppenburg XX € pro Jahr
- für die Stadt Friesoythe 4.000 € pro Jahr.

### **§ 4 Dauer und Beendigung**

1. Die Zweckvereinbarung gilt befristet bis zum 31.12.2024.
2. Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten möglich.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Vertragsparteien wenden diese Zweckvereinbarung ab dem 01.01.2022 an.